

Informationsvorlage 070/2019

öffentlich

TOP: Information über die übertragenen Auszahlungen des Haushaltsjahres 2018 (investive Haushaltsausgabereste 2018)

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	15.05.2019	
Stadtrat	23.05.2019	

Sachstandsbericht:

Für Auszahlungen für Investitionen ist die Übertragbarkeit gem. § 19 Abs.2 KomHVO gesetzlich geregelt, es bedarf keines Beschlusses des Stadtrates. Der Stadtrat ist darüber zu informieren.

§ 19
Übertragbarkeit

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 34 Abs. 6 bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres entsprechende Rechtsverpflichtungen eingegangen und die Aufwendungen und Auszahlungen jedoch noch nicht geleistet worden sind und die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist.

Der Oberbürgermeister bestätigte nach Prüfung die Übertragung der Haushaltsausgabereste für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in folgender Höhe:

	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Übertragene Ansätze Finanzrechnung
Auszahlungsermächtigung aus Investitionstätigkeit	24.963.146,56 €	12.442.946,41€

Die Details sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Spengler
 Fachbereichsleiter Finanzdienste

Anlagen: